



HESSEN-FORST LBL • Bertha-von-Suttner-Straße 3 • 34131 Kassel

ADFC e.V.  
Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.  
Grünenstr. 120  
28199 Bremen

Aktenzeichen	Iv.1 – F 11
Bearbeiter/in	Herr Rebenstorff
Durchwahl	0561-3167- 146
Fax	Harald.Rebenstorff@forst.hessen.de
E-Mail	0561-3167- 201
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	16.08.2011
Datum	01.09.2011

### Betreten des Waldes hier: ADFC-Fahrradtouren im Vogelsberg

Sehr geehrter Herr Huhn,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Forstamt Schotten hat mir Ihr Schreiben vom 26.08.2011 zugeleitet. Hierfür danke ich Ihnen und möchte Ihnen gerne antworten.

Eingangs möchte ich feststellen, dass wir weitest gehend deckungsgleiche Ansichten vertreten. Gleichzeitig möchte ich den hohen Stellenwert der Erholung im Wald herausstellen. Auch in diesem Punkt bin ich mir sicher, dass wir gleicher Meinung sind.

#### 1. Zulässige Fahrräder

Für Ihre differenzierte Betrachtung der Fahrräder mit elektrischer Unterstützung danke ich Ihnen. Gerade diese Unterscheidung versachlicht das Thema und macht eine einheitliche, rechtlich gesicherte Betrachtung allen möglich. Es ist völlig zutreffend, dass Pedelec-Fahrer sich auf festen Waldwegen aufhalten können während jene mit schnelle Pedelcs und E-Bikes im engeren Sinne im Wald unstrittig verboten sind.

#### 2. Fahrradfahren auf Wegen

Das Fahren mit Fahrrädern ist dem Betreten gleichgestellt und in Hessen nur auf festen Wegen zulässig. Hier besteht kein Dissens. Lediglich in der Beurteilung, ob es sich bei einem speziell angelegten Wanderweg abseits der festen Waldwege um einen solchen Weg handelt, den Fahrradfahrer benutzen dürfen, scheinen Sie eine andere Auffassung zu vertreten. Dies beruht jedoch nach meiner Einschätzung auf der theoretischen Betrachtung. Bei Kenntnis der Wege vor Ort im Vogelsberg bin ich mir sicher, dass Sie mir und dem Forstamt Schotten zustimmen werden, dass diese speziell angelegten und reinen Wanderwege keine Wege sind, die Fahrradfahrer nutzen dürfen. Insofern bitte ich Sie dafür Verständnis zu haben, dass wir gerade auf solchen Wanderwegen keinen Fahrradverkehr dulden können. Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass diese Wanderwege gerade die Vorgabe eines festen Weges nicht erfüllen.



Hessen-Forst  
Landesbetrieb nach § 26  
Landeshaushaltsordnung  
Gerichtstand Kassel  
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift  
Hessen-Forst LBL  
Bertha-von-Suttner-Str 3  
34131 Kassel

Kontakt  
Telefon: 0561/3167-0  
Telefax: 0561/3167-100  
Landesbetrieb@forst.hessen.de  
www.hessen-forst.de

Bankverbindung  
HCC HForst  
Helaba  
Kto.: 100 23 69  
BLZ: 500 500 00

Leitung  
Michael Gerst  
Hans-Dieter Treffenstädt  
Jörg van der Heide  
Delfef Stys



### 3. Genehmigungspflichtige Benutzungen

Das freie Betretungsrecht findet dann seine Schranken, wenn Dritte mit der Nutzung des Waldes eigene wirtschaftliche Ziele verfolgen oder wenn durch organisatorische Absprachen eine Benutzung stattfindet, die sehr wohl den Waldbesitzer in seinen Rechten einschränken kann.

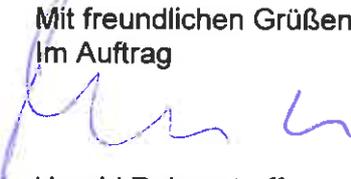
Alle Veranstalter, die in welcher Form auch immer von den Teilnehmern Geldbeträge einfordern, verfolgen wirtschaftliche Ziele. Es ist gleich, ob diese geforderten Geldbeträge sich Nenngeld, Startgeld, Teilnahmebeitrag nennen oder in Pauschalangeboten enthalten sind. Deren Benutzung des Waldes bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Waldbesitzers.

Genauso werden alle Veranstaltungen im Wald die organisiert sind und damit über eine individuelle Erholung hinausgehen, vom allgemeinen Betretungsrecht in Hessen nicht abgedeckt. Ein organisierter Charakter ist immer dann gegeben, wenn Veranstalter auftreten und diese die Koordination übernehmen. Ich bin mir bewusst, dass hier Interpretationsspielraum besteht, da eine Verabredung mehrerer Personen im Internet oder der Aufruf einer einzelnen Person im Internet sich zu treffen sehr wohl den Charakter einer größeren „Veranstaltung“ haben kann; jedoch kann ich hier nicht eine „Organisation“ erkennen.

Unsere Geschäftsanweisung ändert die rechtlichen Vorgaben im Forstgesetz und der Verordnung zum Waldbetretungsrecht nicht. Vielmehr wurden diese Regelungen intensiv und ergebnisorientiert mit dem Landessportbund abgestimmt. Diesen Weg haben wir sehr bewusst gewählt, um gerade Belange anerkannter Bildungsträger sowie von Teilorganisationen des Landessportbundes zu erfassen. Ich kann nachvollziehen, dass Sie dahingehend argumentieren, dass der ADFC gleichgestellt werden sollte. Bei den Veranstaltungen des ADFC sehe ich jedoch einen grundlegenden Unterschied zu den in meiner Geschäftsanweisung genannten Vereinen. Bei diesen Vereinen handelt es sich bei den Teilnehmern an den Veranstaltungen um Mitglieder während die von Ihrem Tourenleiter geführten Touren für Dritte durchgeführt werden. Diese fallen in jedem Fall unter die organisierten Veranstaltungen, die nach den rechtlichen Vorgaben und den internen Regelungen im Staatswald der schriftlichen Erlaubnis des Forstamts bedürfen.

Ich hoffe mit diesen ergänzenden Erläuterungen Ihr Verständnis für das Handeln des Forstamts Schotten erreicht zu haben. Folglich hoffe ich auch, dass Ihre örtliche Organisation dies umsetzt und die geführten Fahrradtouren nur mit Erlaubnis der Waldbesitzer durchführt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Harald Rebenstorff